

Stadt Mirow

Staatlich anerkannter Erholungsort

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage Mi 106/19

Anlagen: 1
Einreicher: Christian Kubanke
Fachbereich: Sachgebiet Bauen und
Objektverwaltung
Status: öffentlich

Eingereicht am: 22.10.2019

Seiten: 1

Beschlusstitel:

Voranfrage: Einfriedung des Grundstückes mit einem Maschendraht- /Stabgitterzaun in Roggentin (Flur 16, Flst. 12/17)

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines bis zu 1,50 m hohen Maschendraht/Stabgitterzaunes zur Einfriedung des Grundstückes und für die Kleintierhaltung in Roggentin (Flur 16, Flst. 12/17) wird erteilt.

Finanzierungsvorschlag:

<i>Kostenstelle/Kostenträger/Sachkonto</i>	<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Soll</i>	<i>Ist</i>
<i>Bemerkungen: keine finanziellen Auswirkungen</i>			

Begründung:

Das beantragte Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Eine Beurteilung erfolgt nach § 35 Abs. 2 BauGB. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Öffentliche Belange, die durch ein Vorhaben im Außenbereich beeinträchtigt werden können, werden im § 35 Abs. 3 BauGB beispielhaft aufgeführt. Durch das beantragte Vorhaben werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, somit kann es zugelassen werden.

	Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Ö/N	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Zuständigkeit
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
1	Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft	13.11.2019	Ö							Vorberatung
2	Haupt- und Finanzausschuss	26.11.2019	N							Entscheidung

Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot aufgrund des § 24 KV MV

Henry Tesch

Bürgermeister

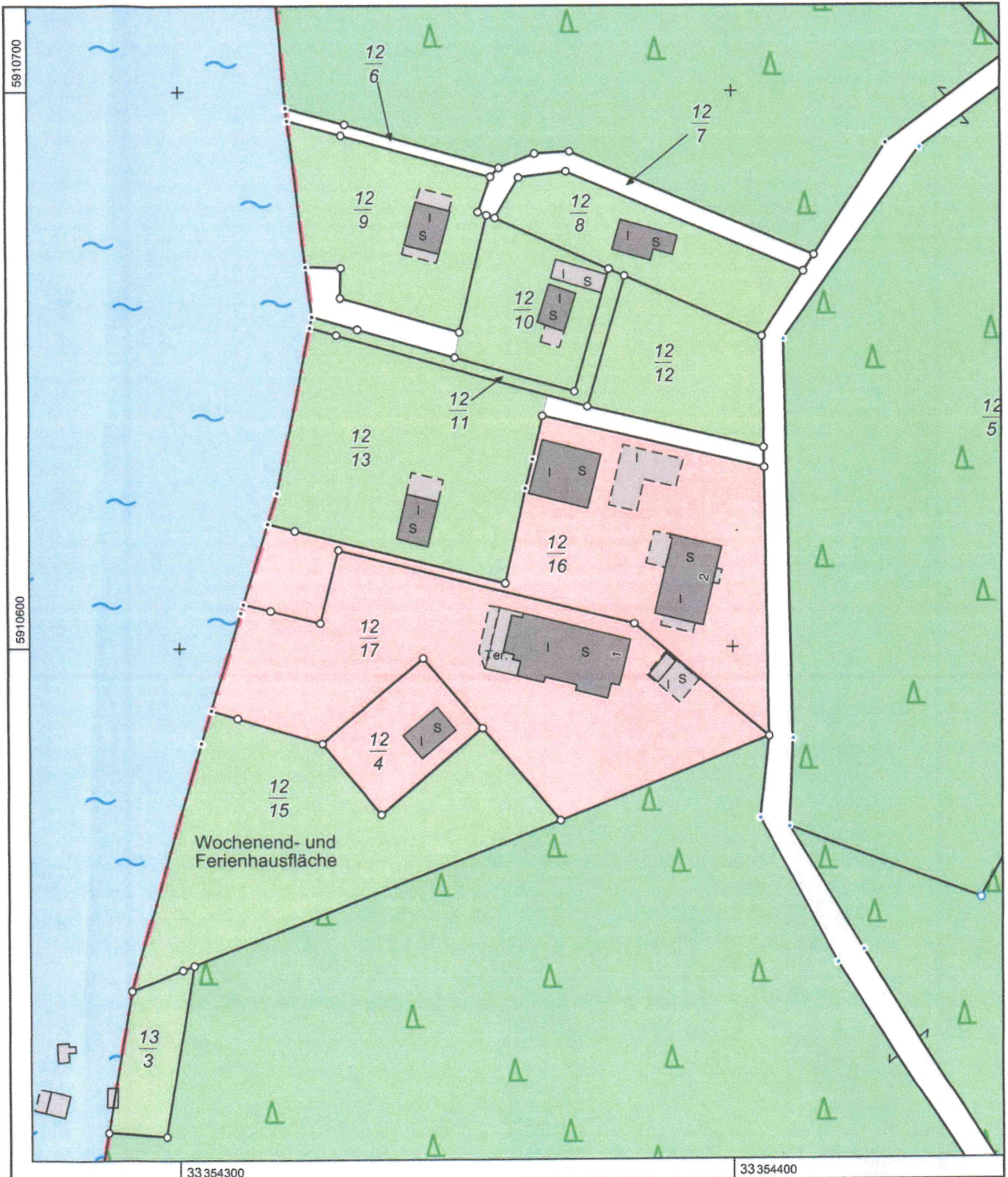
Siegel



Erstellt am 09.10.2019

Gemarkung: Roggentin (13 1491)
Flur: 16
Flurstück:

Gemeinde: Mirow, Stadt (13 0 71 099)
Landkreis Meckl. Seenplatte
Lage: Teerofen 1



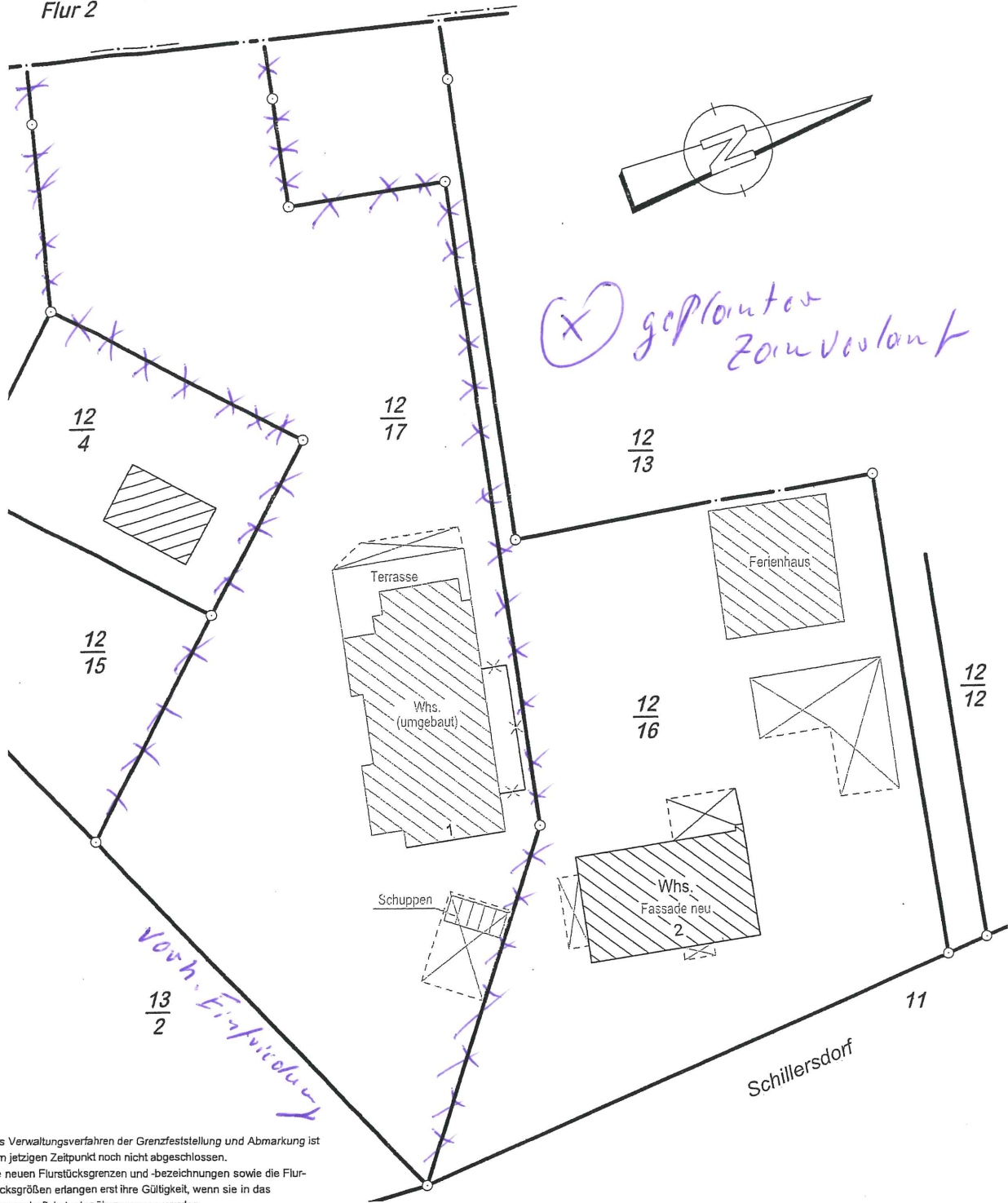
0 10 20 30 Meter
Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Gemeinde Rechlin
Gemarkung Kotzow
Flur 2

Großer Kotzower See

4



Das Verwaltungsverfahren der Grenzfeststellung und Abmarkung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Die neuen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die Flurstücksgößen erlangen erst ihre Gültigkeit, wenn sie in das Liegenschaftskataster übernommen wurden.

VERMESSUNGSBÜRO
Dipl.-Ing. Norbert Boerner
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
17207 Röbel/Müritz Mühlenstraße 34
Tel (039931) 51820 / Fax 51831
E-Mail: norbert.boerner@t-online.de

GEMEINDE ROGGENTIN
GEMARKUNG ROGGENTIN

Lageplan
1 : 500

FLUR 16

	Datum	Name
Bearb.	15.02.2013	Raschke
Gepr.:	18.02.2013	Boerner
Auftrags-Nr.: 13.H108 und 13.H109		

Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt. Bei Weiterverwendung - auch auszugsweise - ist das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. N. Boerner als Urheber auf dem Plan zu vermerken